

*Nr. 7: Entschliessung des Fürsten Johann II. von Liechtenstein auf der Grundlage der Schlossabmachungen, dat. Vaduz, den 11. September 1920.*

I. Ich werde Meine Regierung beauftragen, dem Landtage ehestens eine Verfassungsrevisionsvorlage unter Einhaltung folgender Richtlinien zur Schlussfassung vorzulegen:

1. Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Monarchie auf demokratischer Grundlage; die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden Seiten nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt.
2. Der Landesfürst wird bei längerer Abwesenheit jährlich auf eine gewisse Zeit und ausserdem fallweise nach Bedarf einen Prinzen aus seinem Hause in's Land entsenden und ihn als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.
3. Die dem Fürsten und dem Landtage verantwortliche Kollegialregierung besteht aus dem Landammann als Vorsitzenden und zwei Regierungsräten mit ebensovielen Stellvertretern.

Der Landammann und sein Stellvertreter werden vom Fürsten im Einvernehmen mit dem Landtag ernannt; die Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtage unter Berücksichtigung beider Landschaften gewählt.

Bei Bestellung des Landammanns und seines Stellvertreters haben in erster Linie hierfür geeignete gebürtige Liechtensteiner in Betracht zu kommen.

Wenn ein Mitglied der Regierung durch seine Amtsführung das Vertrauen des Volkes und des Landtages verliert, so ist der Landtag berechtigt, beim Landesfürsten die Enthebung des betreffenden Regierungsfunktionärs zu beantragen.

Die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Regierungsmitglieder wird durch eine vom Landtag zu beschliessende und vom Fürsten zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

dem Land und den Gemeinden sollen in einem Paket (Finanzausgleichsgesetz, Subventionsgesetz, Steuergesetz) neu geregelt werden.

Das russische Parlament bewilligt die Rückgabe (im Tausch gegen das Sokolov-Archiv) des 1945 als Kriegsbeute nach Moskau entführten Teils des Hausarchivs der Fürsten von Liechtenstein (13.6.).



*Trachtengruppe anlässlich des Staatsfeiertages vom 15. August 1996, der im Zeichen der Feier «75 Jahre Verfassung» stand. Der Staat, seine Verfassung und damit die Gesellschaft insgesamt bedürfen der dauernden Reform, sie müssen sich wandeln und anpassen. Gleichzeitig gilt es, die historisch gewachsene liechtensteinische Identität und die eigene Mentalität innerhalb einer sich wandelnden und zunehmend verflechtenden Welt zu bewahren.*